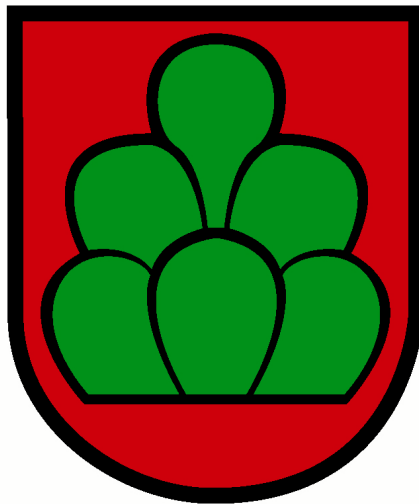


# GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE



5. Dezember 2018

Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

### **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Eriswil**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Eriswil:

#### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

#### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Eriswil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

#### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

#### **Art. 4 Kantonsgebühr / Mehrwertsteuer**

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 1 bis 3 sind die vom beco – Berner Wirtschaft vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz geschuldet.

#### **Art. 5 Verrechenbarer Mehraufwand**

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

#### **Art. 6 Anpassung der Gebühren<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

<sup>3</sup> Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

---

<sup>1</sup> Ausgangswert: Indexstand September 2018: 101.9 / Basis 2015)

### **Art. 7 Gebühreninkasso**

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Eriswil eingezogen.
- <sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.
- <sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Eriswil der Kontrollperson den Ausfall.

### **Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle vom 23. Juni 1993 wird aufgehoben.

### **Art. 9 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 genehmigt.

### **EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL**

Die Präsidentin      Der Sekretär

Sonja Straumann    Stefan Bürki

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif Feuerungskontrolle vom 1. November bis 5. Dezember 2018 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 44 vom 1. November 2018 bekannt. Einsprachen sind in dieser Zeit keine eingegangen.

Eriswil, 21. Januar 2019

### **GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL**

Stefan Bürki, Gemeindeschreiber